

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Vorschulalter Viersen e.V.

Greefsallee 90

41747 Viersen

Satzung

neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2021.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Vorschulalter Viersen e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Viersen.

(3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, sowie die sozialpädagogische Bildung ihrer Familien und anderer pädagogisch interessierter Menschen unter dem Gesichtspunkt des anthroposophischen Menschenbildes.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Waldorfkindergartens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

(3) Das Anliegen des Vereins ist eine Zusammenarbeit mit anderen Waldorfeinrichtungen. Eine Mitgliedschaft in der Vereinigung der Waldorfkindergärten ist gewollt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die in den § 2 und § 3 genannten Zwecke unterstützt.

(3) Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Die erziehungs- und sorgeberechtigten Personen verfügen in der Mitgliederversammlung gemeinsam über eine Stimme pro in der Einrichtung betreutem Kind. Soweit es den in § 20 (1) Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, insbesondere dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Kindertageseinrichtung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

(4) Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die vom Verein angestellten natürlichen Personen sind Fördermitglieder und von der Beitragszahlungspflicht befreit. Die Aufnahme der angestellten natürlichen Personen erfolgt mit Abschluss des Anstellungsvertrages.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 3 genannten Mitglieder sowie an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung. Ehrenmitglie-

der, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 3 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

(6) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Beendigung des Betreuungs- oder Anstellungsverhältnisses,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Streichung von der Mitgliederliste,
- e) Tod oder
- f) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Die Entscheidung über die Streichung von der Mitgliederliste, in dem Fall, dass offene Forderungen trotz Mahnung nicht gezahlt werden oder der Wohnsitz ohne Benachrichtigung an den Verein verändert wurde, obliegt dem Gesamtvorstand.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich zu erklären.

(4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird und kein weiteres Kind vom jeweiligen Mitglied den Kindergarten besucht. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

(5) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Der Austritt muss in Textform unter Einhaltung der Frist bei der anderen Partei zu gegangen sein.

(6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

(7) Für den Fall, dass ordentliche Mitglieder über den Zeitraum der ordentlichen Mitgliedschaft hinaus Mitglied des Vereins im Sinne des § 4 (4) (Fördermitglied) bleiben wollen, genügt eine Erklä-

rung in Textform gegenüber dem Gesamtvorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft wird damit in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

(8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge und Zuwendungen werden nicht erstattet.

(9) Der Verein ist eine Elterninitiative, d.h. ein großer Teil der Verwaltung und Organisation erfolgt von den Eltern, daher ist die Mitarbeit der aktiven Mitglieder im Verein essentiell. Jedes aktive Mitglied muss sich daher entsprechend seiner Fähigkeiten und Interessen für den Verein einbringen. Zu diesen Aufgaben gehören (nicht abschließend) u.a. die Mitarbeit im Vorstand, Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten, Aktualisierung und Gestaltung der Vereinshomepage, Organisation von Festen, Einkäufe, Gartenarbeiten.

(10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder den Betreuungsbeiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mangelnde Mitarbeit des aktiven Mitglieds im Verein (vgl. § 5 Abs. 9) stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Gesamtvorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bevor eine Partei juristische Schritte einleitet, sollten beide Parteien vereinsinterne Lösungen anstreben.

§ 6 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachzuwendungen (Spenden),
- Öffentliche Zuschüsse,
- Erträge des Vereinsvermögens,
- sonstige Zuwendungen,
- Betreuungsgelder.

(2) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß einer durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Mitgliedsbeitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt insbesondere Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge.

(3) In Härtefällen entscheidet der Gesamtvorstand über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist ausgeschlossen.

(4) Für den Beitrag besteht für die Mitglieder eine Bringschuld.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet unter anderem über:

- Satzungsänderungen, Vereinszweck,
- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
- die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
- die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen mit bestimmten Arbeitsaufträgen,
- die Auflösung des Vereins,
- die Mitgliedsbeitragsordnung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/6 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein

eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(6) Soweit nicht gesondert geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

(8) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes ist der Mitgliederversammlung der Jahresabschluss schriftlich vorzulegen.

(9) Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Vor der Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes muss der Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorgelegt werden.

(10) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der -leiterin sowie dem oder der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

(11) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sechs Personen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, ein/e stellvertretende/r Vorsitzender und die/der angestellte Kindergartenleiter/in.

(3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch drei weitere Vorstandsmitglieder, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden (Gesamtvorstand). Zwei der drei weiteren Vorstandsmitglieder sollen dem Pädagogischen Team angehören. Es soll darauf geachtet werden, dass eine paritätische Besetzung des Gesamtvorstandes gewahrt wird.

(5) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Ordnung.

(6) Der Gesamtvorstand erarbeitet einen Geschäftsverteilungsplan, ein Vereinsorganigramm und eine Hausordnung. Diese Unterlagen beinhalten unter anderem die Darstellung der Entwicklung und Verwaltung, der Wirtschaftsführung sowie die Sozialgestaltung und Qualitätssicherung. Das Prinzip der Selbstverwaltung nach Fragen der Dreigliederung zur sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gestaltung ist handlungsleitend und wird berücksichtigt.

(7) Die Personalführung der Mitarbeiter im Kindergarten obliegt der/dem Kindergartenleiter/in. Zur Personalführung zählen insbesondere Personalauswahl, -einsatz, -entwicklung, -leitung und -motivation.

(8) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem Ende der regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge zu wählen. Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Vorstandsamt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er tritt mit Zustellung in Kraft.

(9) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gem. § 26 BGB. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Bewältigung der Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand professionelle, entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

(10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, (fern)mündlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) gefasst werden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(11) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 10 Haftung

(1) Für die Haftung der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gilt § 31a BGB. Die anderen Vorstandmitglieder und alle anderen für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder der Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit (mindestens drei Viertel) der in der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Die alte und die neue Satzung muss den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können auch durch Vorstandsbeschluss gefasst werden. In diesem Fall müssen die Satzungsänderungen den Vereinsmitgliedern vom Vorstand umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Pädagogisches Team

(1) Die in der Einrichtung angestellten Erzieher/innen und die/der Kindergartenleiter/in bilden das Pädagogische Team.

(2) Das Pädagogische Team ist verantwortlich für die Erstellung und Fortschreibung eines pädagogischen Konzepts (nach dem Kinderbildungsgesetz).

(3) Das Pädagogische Team betreut und fördert die Kinder auf Grundlage des pädagogischen Konzepts.

(4) Das Pädagogische Team erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand die Kindergartenordnung. Die Kindergartenordnung regelt die organisatorischen Abläufe im Kindergarten.

§ 13 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine qualifizierte Mehrheit (3/4) der in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Besonderen für andere anthroposophische Einrichtungen für Kinder zu verwenden hat.

(3) Vor der Entscheidung über die Verwendung des Vermögens soll das zuständige Finanzamt angehört werden.

Viersen, den 16.12.2021